

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis bildet verstärkt Nachwuchs aus

Die Kreisverwaltung setzt verstärkt auf die Ausbildung von Nachwuchskräften im eigenen Haus. Im kommenden Jahr können fünf Auszubildende mit dem Berufsziel Verwaltungsfachangestellte im Landratsamt starten. Für das duale Bachelor-Studium stehen in der Studienrichtung Soziale Arbeit zwei Stellen zur Verfügung, in den Studienrichtungen Praktische Informatik sowie Öffentliches Management je eine. Außerdem können zwei Beamtenanwärter zur Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst eingestellt werden. Das sind deutlich mehr

Ausbildungsstellen als in den vergangenen Jahren. „Der demografische Wandel und der Fachkräftemangel machen auch um unsere Verwaltung keinen Bogen“, erklärt Landrat Andreas Heller. „Angesichts von nur 3,8 Prozent Arbeitslosigkeit und damit nahezu Vollbeschäftigung im Landkreis wird es immer schwieriger, Fachkräfte zu gewinnen. Deshalb verstärken wir unsere eigenen Anstrengungen, Nachwuchskräfte auszubilden.“ Diesen steht nicht nur eine attraktive Ausbildung in der Kreisverwaltung offen, sondern – bei erfolgreichem Abschluss und hoher Motivation

– auch gute Übernahmechancen und eine langfristige Perspektive, ein heimatverbundener Arbeitsplatz und lukrative Karrierechancen. Ausbildungsbeginn für die Verwaltungsfachangestellten und die Beamtenanwärter ist der 01.09. 2020, für das duale Bachelor-Studium der 01.10.2020. Interessenten können sich bis zum 31.12.2019 schriftlich bewerben bei: Saale-Holzland-Kreis, Landratsamt, Personalamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg. Alle Ausbildungs- und Stellenangebote: www.saaleholzlandkreis.de -> Aktuelles und Presse.

Energieberatung im Landratsamt

Die nächste Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in Eisenberg findet am Dienstag, 3.12., von 14.30 bis 17 Uhr in der Schlossgasse 17 (Speiseraum Landratsamt) statt. Voranmeldung ist unbedingt erforderlich: unter Tel. 0800-809 802 400 (kostenfrei) oder 0361-555140. Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt und Anbieterwechsel.

Amtlicher Teil

Saale-Holzland-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019 für die Wahlkreise 35 und 36 (Saale-Holzland-Kreis I und II)

Der gemeinsame Wahlkreisausschuss hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis der Wahlkreise 35 und 36 (Saale-Holzland-Kreis I und II) ermittelt und festgestellt:

Wahlkreis 35 – Saale-Holzland-Kreis I

Wahlberechtigte: 33.238
Wähler: 23.504
Wahlbeteiligung: 70,7 %

Wahlkreisstimmen					Landesstimmen			
ungültige Stimmen: 423					ungültige Stimmen: 366			
gültige Stimmen: 23.081					gültige Stimmen: 23.138			
von den gültigen Stimmen entfielen auf:					von den gültigen Stimmen entfielen auf:			
Nr.	Bewerber	Partei	Stimmen	Prozent	Nr.	Partei	Stimmen	Prozent
1	Tiesler, Stephan	CDU	6.016	26,1	1	CDU	5.163	22,3
2	Gleichmann, Markus	DIE LINKE	5.945	25,8	2	DIE LINKE	7.101	30,7
3	Schlotter, Irene	SPD	1.792	7,8	3	SPD	1.598	6,9
4	Luge, Dirk	AfD	5.309	23,0	4	AfD	5.442	23,5
5	Möller, Olaf	GRÜNE	1.178	5,1	5	GRÜNE	991	4,3
					6	NPD	113	0,5
7	Beyer, Stefan	FDP	1.297	5,6	7	FDP	1.547	6,7
					8	PIRATEN	77	0,3
					9	Die PARTEI	238	1,0
					10	KPD	21	0,1
					11	TIERSCHUTZ hier!	241	1,0
					12	BGE	74	0,3
					13	DIE DIREKTE!	46	0,2
					14	Blaue #TeamPetry Thüringen	19	0,1
					15	Graue Panther	140	0,6
					16	MLPD	52	0,2
					17	ÖDP / Familie ..	112	0,5
					18	Gesundheitsforschung	163	0,7
19	Gruber, Tobias	GRUBER	1.477	6,4				
20	Gmelch, Therese	Internationalistisches Bündnis	67	0,3				

Damit ist Herr Stephan Tiesler in den Thüringer Landtag gewählt.

Wahlkreis 36 – Saale-Holzland-Kreis II

Wahlberechtigte: 34.779
 Wähler: 23.746
 Wahlbeteiligung: 68,3 %

Wahlkreisstimmen					Landesstimmen			
ungültige Stimmen: 346					ungültige Stimmen: 282			
gültige Stimmen: 23.400					gültige Stimmen: 23.464			
von den gültigen Stimmen entfielen auf:					von den gültigen Stimmen entfielen auf:			
Nr.	Bewerber	Partei	Stimmen	Prozent	Nr.	Partei	Stimmen	Prozent
1	Prof. Dr. Voigt, Mario	CDU	7.976	34,1	1	CDU	5.654	24,1
2	Much, Steffen	DIE LINKE	5.898	25,2	2	DIE LINKE	7.114	30,3
3	Kalthoff, Moritz	SPD	1.533	6,6	3	SPD	1.523	6,5
4	Henke, Jörg	AfD	5.449	23,3	4	AfD	5.514	23,5
5	Dr. Matthey, Astrid	GRÜNE	1.230	5,3	5	GRÜNE	914	3,9
					6	NPD	90	0,4
7	Scheidig, Hardy	FDP	1.314	5,6	7	FDP	1.446	6,2
					8	PIRATEN	81	0,3
					9	Die PARTEI	252	1,1
					10	KPD	15	0,1
					11	TIERSCHUTZ hier!	289	1,2
					12	BGE	79	0,3
					13	DIE DIREKTE!	52	0,2
					14	Blaue #TeamPetry Thüringen	21	0,1
					15	Graue Panther	143	0,6
					16	MLPD	31	0,1
					17	ÖDP / Familie ..	97	0,4
					18	Gesundheitsforschung	149	0,6

Damit ist Herr Prof. Dr. Mario Voigt in den Thüringer Landtag gewählt.

Eisenberg, 15. November 2019

- im Original gezeichnet -

Tröbst
 Kreiswahlleiter Landtagswahl

Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises hat in seiner 2. Sitzung am 07.11.2019 nachfolgende Beschlüsse gefasst.

JHA 04- 02/2019

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der Fraktion Linke/Grüne zum Ausbau schulbezogener Jugendsozialarbeit im SHK zu.

(Zustimmung)

JHA 05- 02/2019

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des Landrates zur Erweiterung Schulsozialarbeit im Saale-Holzland-Kreis zu.

(Zustimmung)

JHA 06 – 02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem Antrag der Vorsitzenden des Ausschusses, Frau Krahnert, die beiden Anträge (Antrag Landrat und Antrag der Fraktion Linke/Grüne) gemeinsam zu beraten und anschließend getrennt abzustimmen, zu.

(Zustimmung)

JHA 07-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt

1. die Erweiterung der Schulsozialarbeit im Saale-Holzland-Kreis für das Jahr 2020 im Rahmen der über die Richtlinie zur „Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ zusätzlichen Fördermittel für das Haushaltsjahr 2020.
2. die zusätzlichen Fördermittel für die Schulsozialarbeit im Jahr 2020 an folgenden Schulen mit folgenden Stellenanteilen einzusetzen:

Schule	Stellenanteil Schulsozialarbeit
Gymnasium Eisenberg	1,00 VZÄ
Gymnasium Kahla	0,875 VZÄ
Gymnasium Stadtroda	0,875 VZÄ
Gymnasium Hermsdorf	0,875 VZÄ
Förderzentrum Hainspitz	0,75 VZÄ
Förderzentrum Kahla	0,75 VZÄ

(Zustimmung)

JHA 08-02/19

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass ab 2020 eine Vollzeit-Stelle für das Förderzentrum Kahla beim Landesprogramm „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ beantragt wird.

2. Außerdem gilt es zu prüfen, ob weitere Bedarfe im Bereich der Schulsozialarbeiter/innen (bei allen Schulformen) im Landkreis bestehen. Diese sind in der Mittelbeantragung spätestens für das übernächste Haushaltsjahr (2021) zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung und die ggf. benötigten Mittel sollen auf der zweiten Sitzung 2020 des JHA diskutiert werden.
(Ablehnung)

JHA 09-02/19

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises,

001 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich aller Anlagen zu beschließen.

002 den dem Haushaltsplan 2020/2021 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm zu bestätigen.
(Zustimmung)

JHA 10-02/19

Der Jugendhilfeausschuss erteilt Herrn Schaffhauser Rederecht.
(Zustimmung)

JHA 11-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises unterstützt ausdrücklich auch in der kommenden Förderphase 2020-2024 die Arbeit des Lokalen Aktionsplanes / Partnerschaft für Demokratie im Rahmen der Programme des Bundes „Demokratie leben“ und des Landes für „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.
(Zustimmung)

JHA 12-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beauftragt für das Jahr 2020 weiterhin den Freien Träger „Bildungswerk BLITZ e.V.“ mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle und Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes / Partnerschaft für Demokratie im Rahmen der Programme des Bundes „Demokratie leben“ und des Landes für „Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“.
(Zustimmung)

JHA 13-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dem Antrag des Kinderschutzbundes Eisenberg/Thüringen e.V. vom 15.07.2019 auf Förderung der Miet- und Betriebskosten in Höhe von 3.733,26 EUR für den Vereinsraum „Kinderinsel“ für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuzustimmen.
(Zustimmung)

JHA 14-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises spricht dem Verein Soziale Initiative Camburg e.V. die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe aus.
(Zustimmung)

JHA 15-02/19

Der Jugendhilfeausschuss des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 1. Sitzung vom 23.09.2019.
(Zustimmung)

Schulverwaltungsamt

Schulanmeldungen für das Schuljahr 2020/21

Das Schulverwaltungsamt des Saale-Holzland-Kreises informiert, dass im Dezember 2019 die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/21 an den Grundschulen des jeweiligen Schulbezirkes erfolgen.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2020 sechs Jahre alt sind.

Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2020 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anzumeldende Kind hat, ist dies durch Vorlage einer aktuellen Negativbescheinigung (beim Jugendamt erhältlich) nachzuweisen.

Die Anmeldetermine werden wie folgt bekanntgegeben:

Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz
Montag, 09.12.2019 19:00 Uhr

Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf
Donnerstag, 12.12.2019 13:00 - 17:00 Uhr
Montag, 16.12.2019 10:00 - 15:00 Uhr

Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf
Dienstag, 10.12.2019 ab 08:00 Uhr und
17:00 Elternabend

Grundschule „Im Saaletal“ Camburg
Mittwoch, 11.12.2019 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag, 13.12.2019 09:00 - 12:00 Uhr

Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg
Mittwoch, 11.12.2019 08:00 - 11:30 Uhr
und 12:30 - 17:00 Uhr

Grundschule „Herzog Christian“ Eisenberg
Montag, 16.12.2019 07:00 - 17:00 Uhr
Dienstag, 17.12.2019 07:00 - 16:00 Uhr

Grundschule „Altstadtschule“ Kahla
Donnerstag, 12.12.2019 10:00 - 18:00 Uhr

Grundschule „Friedensschule“ Kahla
Dienstag, 10.12.2019 08:00 - 18:00 Uhr

Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf
Dienstag, 10.12.2019 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, 11.12.2019 12:00 - 17:00 Uhr

Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen
Dienstag, 10.12.2019 19:00 Uhr (Infoelternabend)

Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf
Dienstag, 10.12.2019 07:00 - 17:00 Uhr

Grundschule „Kleine Europäer“ Milda
Dienstag, 10.12.2019 8:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 18:00 Uhr

Grundschule „Saaletalblick“ Orlamünde
Dienstag, 10.12.2019 13:30 - 19:00 Uhr
Mittwoch, 11.12.2019 08:00 - 13:00 Uhr
Freitag, 13.12.2019 08:00 - 13:00 Uhr

Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein
Mittwoch, 11.12.2019 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr

Grundschule „Novalis“ Schlöben
Donnerstag, 12.12.2019 19:00 Uhr (Infoelternabend)

Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen
Dienstag, 10.12.2019 17:00 Uhr (Infoelternabend)

Grundschule „Milo Barus“ Stadtroda
Dienstag, 10.12.2019 08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, 11.12.2019 08:00 - 18:00 Uhr

Grundschule „Talblick“ Stiebritz
Dienstag, 10.12.2019 16:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag, 12.12.2019 11:00 - 16:00 Uhr

Gemeinschaftsschule Bürgel - Grundschulteil -
Mittwoch, 11.12.2019 08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag, 12.12.2019 13:00 - 17:00 Uhr

Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz
Dienstag, 10.12.2019 07:30 - 18:00 Uhr

Grundschule Crossen
Donnerstag, 12.12.2019 08:00 - 17:00 Uhr

Heilfort
Amtsleiterin

Vergabe des Förderpreises für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Saale-Holzland-Kreises im Jahr 2020

Der Saale-Holzland-Kreis vergibt auch im Jahr 2020 den Förderpreis für zukunftsweisende Projekte, um herausragende Leistungen und Aktivitäten von Schülerinnen und Schülern, Schulklassen sowie Schulen auszuzeichnen und zu fördern.

Der Förderpreis ist mit einer Anerkennung in Höhe von bis zu 1.000 € verbunden, wobei eine Teilung des Förderpreises auf mehrere Projekte möglich ist. Über die Auswahl der Förderpreisträger entscheidet eine Jury.

Die Projekte sollen sich mit folgenden Themengebieten beschäftigen:

- Weiterentwicklung des Schulprofils
- Präsentation der Schule im Internet und sozialen Netzwerken
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung des Schulumfeldes
- Projekte, die die technisch-naturwissenschaftliche Bildung fördern
- Projekte zur Berufsorientierung
- Projekte zu Gewaltfreiheit und Prävention
- Projekte zum Umgang mit Medien
- Projekte, die die Rolle der Schule im Rahmen der Gemeindeentwicklung betrachten

Diese Auflistung besitzt keinen abschließenden Charakter und dient lediglich als Orientierung.

Die Projektunterlagen sind bis zum **31. März 2020** einzureichen beim: Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Schulverwaltungsamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg. Verspätete Eingänge finden keine Berücksichtigung.

Die Unterlagen müssen enthalten:

- Name und Anschrift der Schule sowie der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Lehrer und anderer Personen
- Aussagefähige Zusammenfassung des Projektes mit Thema, Durchführung und Ergebnis der Arbeit

Die eingereichten Projekte können durch die projektbeteiligten Schülerinnen und Schüler und/oder die Schulen in einer Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport vorgestellt werden.

Die Förderpreisverleihung erfolgt zu Beginn der Sitzung des Kreistages vor den Sommerferien. Sie wird durch den Landrat vorgenommen.

Bereits in Vorjahren prämierte Projekte können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Nähere Informationen stehen in der „Richtlinie zur Vergabe des Förderpreises für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Saale-Holzland-Kreises“ auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Landkreis -> Kreisrecht -> Schule, Kultur, Sport.

Heilfort
Amtsleiterin

Dienstleistungsbetrieb / Abfallwirtschaft

Feiertagsentsorgung von Restmüll, Gelber Tonne und blauer Tonne zum 1. Weihnachtsfeiertag (25.12.2019), 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2019) und Neujahr (01.01.2020) im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb/Bereich Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises teilt mit, dass sich aufgrund des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages sowie des Neujahrtages die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne und blauer Tonne in einigen betroffenen Ortschaften des Saale-Holzland-Kreises wie folgt ändert:

Restmüll, blaue und Gelbe Tonne: am 25.12. (1. Weihnachtsfeiertag): Entsorgung wird auf Samstag, den 21.12.2019 vorverlegt.

Zum Beispiel: Restmüll Ruttersdorf: Mittwoch (gerade KW) am 25.12. (1. Weihnachtsfeiertag), wird auf Samstag, den 21.12., vorverlegt.

Restmüll, blaue und Gelbe Tonne: am 26.12. (2. Weihnachtsfeiertag): Entsorgung wird am Freitag, dem 27.12.2019 nachgeholt.

Zum Beispiel: blaue Tonne Lindig: Donnerstag (gerade KW) 26.12., (2. Weihnachtsfeiertag) wird am Freitag, dem 27.12. nachgeholt.

Restmüll, blaue und Gelbe Tonne: am 01.01.2020 (Neujahr): Entsorgung wird am Donnerstag, den 02.01.2020 nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter bis zur Entleerung am Aufstellort stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, die Behälter werden jedoch auf jeden Fall geleert.

Die Termine zur Feiertagsentsorgung finden Sie auch im Abfallkalender 2019 auf Seite 31 oder auf der Homepage des Dienstleistungsbetriebes www.awb-shk.de.

Abfallkalender 2020

Die Abfallkalender für das Jahr 2020 werden zwischen der 52. Kalenderwoche im Dezember 2019 und der 1. Kalenderwoche Januar 2020 an alle Haushalte verteilt.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kalender nicht versehentlich mit der Werbung in die blaue Tonne entsorgt werden.

Ab der 1. Kalenderwoche des Jahres 2020 beginnt der neue Tourenplan! Dieser wird Mitte Dezember 2019 auf der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes unter www.awb-shk.de bereit gestellt.

Termine für die Weihnachtsbaumentorgung im Februar

- am 21.02.2020 in Kahla und Stadtroda
- am 14.02.2020 in Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz
- am 07.02.2020 in Eisenberg

Die zu entsorgenden Weihnachtsbäume (ohne Schmuck und Lametta!) sind an den Glascontainern zum jeweiligen Termin bereit zu stellen.

Später abgelegte oder an anderen Plätzen bereitgestellte Weihnachtsbäume bleiben stehen.

Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe vom 01.11.2019 bis 31.03.2020

Veränderte Öffnungszeiten gelten an den beiden Wertstoffhöfen der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG sowie der Übergabestellen des SHK für Elektroschrott in Eisenberg, Mozartstraße 4 und in Kahla, Ölwiesenweg 7 vom 01.11.2019 bis 31.03.2020 wie folgt:

Wertstoffhof Eisenberg, Mozartstr. 4

Montag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Jeder 3. Samstag im Monat	08.00 – 12.00 Uhr

Wertstoffhof Kahla, Ölwiesenweg 7

Montag	geschlossen
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 – 16.30 Uhr
Freitag	geschlossen
Jeder 1. Samstag im Monat	08.00 – 12.00 Uhr

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de bzw. die Mitarbeiter der Fa. Veolia, unter Tel. 0172-1051451 (WSH Eisenberg) und Tel. 0171-8189922 (WSH Kahla) gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Hinweise zur Befüllung der Abfallbehälter in den Herbst- und Wintermonaten

Seit Beginn der Frostperiode besteht erfahrungsgemäß die Gefahr des Festfrierens von Abfällen in den Abfallbehältern.

Können Abfallbehälter aufgrund des Festfrierens nicht ordnungsgemäß geleert werden, besteht für den Gebührenzahler **kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung** der Gebühr für die nicht oder nur unvollständig erfolgte Kippung.

Da die Abfallbehälter gerade bei starkem Frost durch Stöße oder starkes Rütteln leicht zu beschädigen sind, können die Müllwerker die Behälter mit festgefrorenem Inhalt nicht mit Gewalt leeren. Dies hätte unweigerlich defekte Abfallbehälter zur Folge. Wer als Bürger oder gewerblicher Kunde keine Möglichkeit hat, die Abfallbehälter geschützt unterzustellen, hilft dem Abfallentsorgungsunternehmen erheblich, wenn er den Inhalt der Abfallbehälter am Abfuhrtag mit einem geeigneten Gegenstand (wie z.B. Spaten, Schaufel oder Besenstiel) von der Behälterwand vorsichtig löst, um so die Entleerung zu erleichtern. Die Müllwerker sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht dazu verpflichtet, angefrorene Abfälle aus den Behältern zu lösen.

Wohnen Sie an einer Straße, die bei schlechten Witterungsbedingungen gegebenenfalls nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können sich auch mit 1 bis 2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten, um Engpässe zu überbrücken. (Die Müllsackverkaufsstellen stehen im Abfallkalender auf Seite 7.)

Noch drei Hinweise in eigener Sache:

Bevor Sie Ihre Tonnen, gleich welcher Fraktion, **zur Entsorgung bereitstellen, achten Sie bitte darauf, dass sämtliche Schlösser und Ketten zu entfernen sind. Sollten diese sich noch an den Müllgefäßen befinden, kann der Inhalt der Tonnen leider nicht entsorgt werden.**

Sollten Sie, um Ihre Restmülltonne sauber zu halten, einen großen Plastesack in der Tonne befestigen, führt das des Öffneren während des Kippvorgangs zu Verschmutzungen der Stellflächen, da sich der Plastesack oft nicht aus der Halterung lösen lässt und Restmüll dadurch neben die Tonne fällt. Empfohlen werden kleinere Müllbeutel (ca. 20-35 Liter), die zugebunden in die Tonne gegeben werden.

Hinweis an alle Kamin- und Holz- bzw. Kohleheizungsbesitzer: Bitte die Asche erst erkalten lassen und dann ggf. in Beuteln in die Restmülltonne geben. Das verhindert das Verdichten der Asche in den Tonnen und erleichtert das Lösen des Restmülls aus der Tonne beim Kippvorgang.

Kunze, Werkleiter

Informationen der Zweckverbände



Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

(GS-EWS)
vom 14.11.2019

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),

2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Volleinleiter)

- a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. a) und § 5 Abs. 5
- b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8.

(2) Der Zweckverband erhebt für die an die zentrale sowie dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Teileinleiter)

- a) Grund- sowie Einleitungsgebühren für Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 Buchst. b) und § 5 Abs. 6, 7
- b) mit Ausnahme von öffentlichen Straßen Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser nach § 6 Abs. 8
- c) Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 3 und § 7.

(3) Der Zweckverband erhebt für die an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke (Direkteinleiter) Grund- sowie Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 4 Abs. 3 und § 7.

§ 4

Grundgebühr für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung

(1) Die Grundgebühr bei Grundstücken, welche an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, wird berechnet

a) für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres vorhandenen Zahl der Wohneinheiten. Eine zu Wohnzwecken genutzte Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Danach müssen eine Schlaf- und Kochgelegenheit (Küche, Kochnische, Kochschrank) sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung und eine Waschgelegenheit vorhanden sein. Die Wohneinheit muss nicht, wie bei Eigentumswohnungen, abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wohneinheit als Lebensmittelpunkt überwiegend eigenständig genutzt werden kann. Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit.

b) für sonstige Grundstücke nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. Nenn-durchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss bzw. Nenn-durchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenn-durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

c) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(2) Die Grundgebühr beträgt

a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Volleinleiter)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit 46,00 Euro/Jahr

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenn-durchfluss (Q_n)

bis Q_3 4	(Q_n 2,5)	46,00 Euro/Jahr
bis Q_3 10	(Q_n 6,0)	115,00 Euro/Jahr
bis Q_3 16	(Q_n 10,0)	184,00 Euro/Jahr
bis Q_3 25	(Q_n 15,0)	287,50 Euro/Jahr
bis Q_3 40	(Q_n 25,0)	460,00 Euro/Jahr
bis Q_3 63	(Q_n 40,0)	724,50 Euro/Jahr
bis Q_3 100	(Q_n 60,0)	1.150,00 Euro/Jahr
bis Q_3 250	(Q_n 150,0)	2.875,00 Euro/Jahr

b) für Grundstücke, die nach § 11 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage versehen sind und somit unter Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläranlage in die zentrale Entwässerungseinrichtung einleiten (Teileinleiter)

1. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. a)

je Wohneinheit 31,00 Euro/Jahr

2. für die Fälle des § 4 Abs. 1 Buchst. b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bzw. Nenn-durchfluss (Q_n)

bis Q_3 4	(Q_n 2,5)	31,00 Euro/Jahr
bis Q_3 10	(Q_n 6,0)	77,50 Euro/Jahr
bis Q_3 16	(Q_n 10,0)	124,00 Euro/Jahr
bis Q_3 25	(Q_n 15,0)	193,75 Euro/Jahr
bis Q_3 40	(Q_n 25,0)	310,00 Euro/Jahr
bis Q_3 63	(Q_n 40,0)	488,25 Euro/Jahr
bis Q_3 100	(Q_n 60,0)	775,00 Euro/Jahr
bis Q_3 250	(Q_n 150,0)	1.937,50 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr wird bei an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken (Teileinleiter, Direkt-einleiter)

a) nach der vom Zweckverband durch Zustimmung erteilten und durch Abnahme festgestellten Baugröße in Einwohnerwerten (EW) der auf dem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlage berechnet. Sie beträgt bei einer Baugröße

bis zu 4 EW 15,00 Euro/Jahr
je weiteren EW 3,75 Euro/Jahr.

b) Soweit keine Baugröße in Einwohnerwerten (EW) der vorhandenen Grundstückskläranlage vorliegt, wird die Grundgebühr nach dem vorhandenen Nutzraum der auf dem Grundstück vorhandenen Grundstückskläranlage (Faul- bzw. Sammelraum) oder abflusslosen Grube berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m³ 15,00 Euro/Jahr
je weitere 2 m³ 3,75 Euro/Jahr.

§ 5

Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Niederschlagswasserspeicheranlagen oder Eigengewinnungsanlagen zu häuslichen oder gewerblichen Verwendungszwecken zugeführten Wassermengen. Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Für die

Ermittlung der Wassermengen aus Niederschlagswasserspeicher- und Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenschuldner einen geeichten Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist zu wechseln. Vor Inbetriebnahme des jeweiligen Wasserzählers ist dieser durch den Zweckverband kostenpflichtig zu verplomben. Der Anfangszählerstand bzw. der stichtagsbezogene Zählerstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres wird durch den Zweckverband im Rahmen seiner jährlichen Zählerablesung festgestellt oder durch den Gebührenschuldner schriftlich an den Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, die Wassermengen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. die Eichfrist eines Wasserzählers überschritten ist.

Bei der Schätzung gilt als Anhaltswert ein Jahreswert von 38 m³/Person.

(4) Soweit Teile der nach § 5 Abs. 2 zugeführten Wassermengen nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und somit nicht als Schmutzwasser eingeleitet werden, kann der Gebührenschuldner einen entsprechenden Gebührenerlass beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Der Gebührenschuldner hat den Wasserzähler auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Vor Inbetriebnahme ist dieser Wasserzähler durch den Zweckverband zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Antrag auf Gebührenerlass ist schriftlich bis zum 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen. Zusammen mit dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise der abzusetzenden Wassermengen zu erbringen. Zurückgehaltenes Wasser, mit dem ein Schwimmbecken befüllt wird, ist dem Zweckverband nach Verwendung als Schmutzwasser zu überlassen und somit nicht abzugsfähig.

(5) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung ohne Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück beträgt 2,70 Euro/m³ (Volleinleiter). Dies gilt auch, soweit eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück nicht mehr verlangt wird.

(6) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser auf 1,07 Euro/m³ (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück über eine vollbiologische Grundstückskläranlage (vollbiologische Kleinkläranlage) verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr Schmutzwasser bei fristgerechter Nachweisführung nach § 5 Abs. 8 auf 0,51 Euro/m³. Die vollbiologische Grundstückskläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen oder gemäß DIN 4261 Teil 2, DWA-Arbeitsblatt A 262 oder A 201 errichtet und entsprechend dieser Vorschriften ordnungsgemäß betrieben werden. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.

(8) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 5 Abs. 7 folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA zertifizier-

- ten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan.

Alle erforderlichen Nachweise sind dem Zweckverband bis spätestens 10. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder nach Fristablauf vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr Schmutzwasser nach § 5 Abs. 6.

§ 6

Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für die Grundstücksflächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

(2) Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder befestigte (versiegelte) angeschlossene Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt. Eine indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks oberirdisch aufgrund des natürlichen Gefälles oder anderen örtlichen Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Grundstücksflächen gelten auch als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt oder indirekt über Grundstücke Dritter in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. abfließt.

(3) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist nach der Größe und dem Grad der Abflusswirksamkeit der jeweiligen Einzelflächen zu berechnen (Gebührenbemessungsfläche). Die Gebührenbemessungsfläche ergibt sich durch Multiplikation der tatsächlich bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Einzelfläche eines Grundstückes mit einem Versiegelungsfaktor, der die unterschiedlichen Arten der Abflusswirksamkeit berücksichtigt.

(4) Die Versiegelungsfaktoren betragen für:

	Versiegelungs- Faktor	Grad der Versiegelung
1. alle Dachflächen (inkl. Dachüberstand) ohne Gründächer (Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche)	1,0	100 %
2. Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9	90 %
3. Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserdurchlässigen Fugen	0,5	50 %
4. wasserdurchlässige Befestigungen z.B. Porenpflaster, Rasengittersteine etc. wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schlacke, Schotter etc. Gründächer	0,3	30 %

Sind auf einem Grundstück andere Arten von bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen vorhanden, ist der Versiegelungsfaktor nach den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen, welcher mit der Art der Fläche in Abhängigkeit ihrer Abflusswirksamkeit vergleichbar ist. Bei bebauten und/oder befestigten (versiegelten) angeschlossenen Flächen mit unterschiedlichen Versiegelungsfaktoren auf einem Grundstück berechnet sich die Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der gewichteten Einzelflächen.

(5) Eine Minderung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt, wenn durch eine bauliche Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung (Zisterne) die Einleitmenge in zulässiger Weise und nachweislich verringert wird. Eine Zisterne findet Berücksichtigung, wenn das Nutzvolumen mindestens 1 m³ beträgt und sie nicht ortsveränderbar ist. Bei Zisternen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung wird

die angeschlossene Gebührenbemessungsfläche um 20 m³ je ganzem Kubikmeter Nutzvolumen vermindert; maximal jedoch bis zu ihrer Gesamtgröße. Werden auf einem Grundstück mehrere Zisternen betrieben, errechnet sich die gesamte Minderung der Gebührenbemessungsfläche aus der Summe der Minderungen für jede Einzelfläche. Flächen bzw. Teilflächen, die an Zisternen ohne Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, bleiben bei der Feststellung der Gebührenbemessungsfläche unberücksichtigt.

(6) Der Zweckverband kann die zu veranlagende Fläche mittels gesonderten Bescheids (Flächenfestsetzungsbescheid) feststellen. Der Flächenfestsetzungsbescheid bestimmt die zu veranlagende Fläche und die jeweilige Geltungsdauer. Der Flächenfestsetzungsbescheid wirkt auch für etwaige Rechtsnachfolger des/der Bescheidempfänger/s.

(7) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband nach Aufforderung und bei Änderungen unaufgefordert, die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Angaben mitzuteilen. Veränderungen in der Anschlusssituation, Art der Befestigung oder der Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Flächen sind dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen beträgt jährlich

- a) ab dem 01.01.2019 0,34 Euro/m² versiegelte Grundstücksfläche.
- b) ab dem 01.01.2020 0,35 Euro/m² versiegelte Grundstücksfläche.

§ 7

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 27,70 Euro/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird,
- b) 36,80 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube.

§ 8

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) § 8 Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in § 8 Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

(3) Sofern ein individueller Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes zwischen dem Gebührenschuldner und dem Zweckverband oder des von ihm beauftragten Abfuhrunternehmens vereinbart wird und dieser durch den Gebührenschuldner versäumt wird, erhebt der Zweckverband je versäumten individuell vereinbarten Termin zur Entsorgung des Fäkalschlammes einen Gebührenzuschlag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 9

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung in die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Abs. 1, 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungs-

einrichtung folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild Schmutzwasser nach § 4 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Gebührenschild für die Einleitung von Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung folgt. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(5) Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Fäkalschlamms.

§ 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Vorjahresrechnung zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12 Pflichten der Gebührenschildner

(1) Der Gebührenschildner hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Er hat maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(2) Der Zweckverband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschildner hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Soweit der Gebührenschildner den Pflichten des § 12 sowie den sonstigen Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt, kann der Zweckverband dies im Sinne von § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro ahnden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Gebührenschild zur Entwässerungsschild des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (GS-EWS) vom 24.03.2004 in der Fassung der 2. Änderungsschild vom 16.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 14.11.2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Gebührenschild zur Entwässerungsschild des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 14.11.2019 wurde mit Genehmigungsbild der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 12.11.2019, Az.: 708.31/0006 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur Gebührenschild zur Entwässerungsschild des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 14.11.2019:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 14.11.2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

2. Änderungsschild vom 23.10.2019 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Straßenentwässerungsschild -StrES-) vom 04.03.2016

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 2, 12 Abs. 1 S. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 2. Änderungsschild zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

Artikel 1

§ 4 der StrES erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenschild

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt 0,45 € je m² entwässerter Fläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 23.10.2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 2. Änderungsschild vom 23.10.2019 zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflä-

chenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Genehmigungsbekanntmachung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 18.10.2019, Az.: 708.31/0005 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 2. Änderungssatzung vom 23.10.2019 zur Straßenentwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 04.03.2016:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 23.10.2019

Perschke - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes „Kreuzstraße/KIM“

In seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2019 hat der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ den Aufstellungsbeschluss Nr. BV-PZV007/2019 für einen Bebauungsplan gefasst. Dieser wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Der Planungszweckverband „Kreuzstraße/KIM“ beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet/Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) „Kreuzstraße/KIM“ gem. § 30 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) entsprechend des als Anlage beigefügten Lageplanes.

Das Gebiet des Bebauungsplans Gewerbegebiet/Sondergebiet „Kreuzstraße/KIM“ umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Eineborn, Flur 3:

495, 494, 491/1, 490/1, 488, 477, 476, 446, 445, 447, 450, 443/1, 448, 449, 451, 492/1, 475/2, 475/1, 442/2, 442/3, 418, 417, 496/1, 497/4, 496/2, 496/4, 487/1, 487/2, 474/1, 464/1, 464/2, 456, 457, 455, 454, 452, 453, 442/1, 442/4, 419/1, 410/1, 423/2, 416/1, 415/1, 414/5, 414/6, 496/3, 497/2, 496/5, 487/2, 478/6, 478/5, 478/4, 474/3, 474/4, 464/8, 459/4, 460/6, 460/1, 460/4, 464/6, 458/2, 442/6, 461/2, 461/3, 442/8, 423/3, 425/1, 410/8, 410/6, 410/3, 416/3, 415/2, 411/1, 413, 414/4, 478/7, 474/5, 474/6, 463/2, 462/3, 462/2, 442/9, 485, 473/5, 473/4, 473/3, 473/2, 473/1, 441/2, 483/2, 482/1, 481/1, 480/1, 479/1, 472/1, 471/1, 469, 468, 467, 466/1, 441/1, 440/2, 438/2, 436/1, 437/3, 434/3, 433/2, 407/2, 437/1, 437/2, 438/3, 440/3, 408, 432, 430, 409, 429, 410/5, 428/2, 427/1, 411/2, 410/7, 412, 406, 459/1, 458/1, 428/1

Flur 4:

508/1, 506/1, 505/1, 504, 503, 502/2, 501/7, 500/3, 499/2, 507/1, 506/2, 711/2, 501/6, 519/7, 519/10, 497/7, 528/2, 519/4, 520/1, 521/1, 528/1, 535/1, 534, 533, 532, 531, 530, 529, 554, 555, 560, 561, 569, 570, 577, 578, 585, 586/1, 586/2, 594, 595/1

Gemarkung, St. Gangloff, Flur 4:

300/10, 300/12, 300/13, 300/3, 300/5, 300/6, 300/7, 300/8, 300/9, 300/11, 302/12, 302/16, 302/17, 302/18, 302/2, 302/20, 302/21, 302/22, 302/24, 302/26, 302/27, 302/28, 302/29, 302/30, 302/31, 302/32, 302/33, 302/34, 302/35, 302/36, 302/37, 302/38, 302/39, 302/41, 302/42, 302/6, 306/10, 306/11, 306/12, 306/13, 306/14, 306/15; 306/3, 306/5, 306/6, 306/7, 306/8, 306/9, 309/0, 310/10, 310/12, 310/14, 310/15, 310/16, 310/17, 310/18, 310/19, 310/2, 310/21, 310/23, 310/24, 310/25, 310/27, 310/30, 310/31, 310/33, 310/34, 310/35, 310/36, 310/37, 310/38, 310/39, 310/5, 310/6, 316/2, 316/4, 316/5, 316/6, 316/8, 316/9, 317/2, 317/3, 318/1, 319/0

Flur 5:

311/4, 311/6, 311/12, 311/13, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet/Sondergebiet „Kreuzstraße/KIM“ ist einem Plan mit dem Maßstab 1:10.000 entnehmbar. Dieser Plan ist Anlage und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Begründung:

Gemäß § 5 der Satzung des Planungszweckverbandes obliegt dem Verband die Aufstellung, Ergänzung, Aufhebung der Bauleitplanung i.S.d. §§ 2 bis 4 und 8 bis 13 BauGB und die zur Sicherung des Bebauungsplanes zu treffenden erforderlichen Maßnahmen für das Verbandsgebiet. Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörigen Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf den Verband über. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

1. Planungsrechtliche Absicherung drei vorhandener Gewerbebestände im Plangebiet, zum Teil auf ehemaligen Konversionsflächen,
 - Ausweisung von zwei Gebieten als Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO,
 - Ausweisung eines weiteren gewerblich genutzten Standortes als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und Industriegebiet nach § 9 BauNVO,
2. Ausweisung der Bereiche des Plangebietes, die künftig nicht gewerblich oder im Sinne von § 9 BauNVO genutzt werden sollen, als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung für Windkraftanlagen,
 - Festlegung der Anzahl, der Standorte und der Nabenhöhe der Windkraftanlagen,
3. Festlegungen zur Erschließung der Gewerbebestände und Windkraftanlagenstandorte.

Anlage:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet/Sondergebiet „Kreuzstraße/KIM“ ist einem Plan mit dem Maßstab 1:10.000 entnehmbar. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Der Lageplan des Bebauungsplanes Gewerbegebiet/Sondergebiet „Kreuzstraße/KIM“ als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses liegt in der Zeit vom 02.12.2019 – 13.12.2019 in der Geschäftsstelle des Planungszweckverbandes in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im 2. Dachgeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Montag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hermsdorf, 30.11.2019

Wiedenhöft
Vorsitzender - im Original gezeichnet -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Hr. Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.

Stellenausschreibungen des Landkreises finden Sie jederzeit im Internet auf www.saaleholzlandkreis.de -> Aktuelles und Presse -> Stellenausschreibungen.